



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Spielregeln	2
§ 2 Spelausschuss	2
§ 3 Spielbetrieb der BSGen	2
§ 4 Pflicht-, Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele	2
§ 5 Spielberechtigung	3
B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb	3
§ 6 Spiel- und Altersklassen	3
§ 7 Spieljahr und Spielruhe	3
§ 8 Allgemeines Verhalten der BSGen, Mannschaften und Spieler	4
§ 9 Spielkleidung	4
§ 10 Pflichten der Platzvereine	4
§ 11 Spielerpässe	5
§ 12 Spielbericht	5
§ 13 Spielführer	6
§ 14 Spielabbruch	6
C. Pflichtspiele	7
§ 15 Spielansetzungen	7
§ 16 Punktspiele	7
§ 17 Spielwertung bei Punktspielen	8
§ 18 Spielwertung in besonderen Fällen	8
§ 19 Pokalspiele	9
§ 20 Wiederholungsspiele	10
§ 21 Spielleitung durch Schiedsrichter	10
§ 22 Ausscheiden von Mannschaften	10
§ 23 Auf- und Abstiegsregelung	11
D. Strafen und Feldverweis	11
§ 24 Strafen	11
§ 25 Feldverweis	11
E. Schlussbestimmungen	12
§ 26 Geltungsbereich	12
§ 27 Inkrafttreten	12



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Spielregeln

1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des DFB, es sei denn, die Bestimmungen der Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im Betriebssportverband Berlin e.V. (kurz FVF) sagen etwas anderes aus.
2. Jedes Mitglied handelt im Sinne seiner Betriebssportgruppe (kurz BSG) und vertritt ein Stück weit seinen Betrieb. Die Verantwortung trägt der jeweilige Team-Organisationsleiter (kurz TOL).
3. Schiedsrichterentscheidungen sind grundsätzlich zu respektieren und einzuhalten!

§ 2 Spielausschuss

1. Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften unterstehen dem Spielausschuss (kurz SPA). Solange noch kein SPA im Amt ist, obliegen dem Vorstand die Aufgaben des SPA.
2. Der SPA versendet vor Beginn eines Spieljahres Meldebögen für das nächste Spieljahr an die BSGen der FVF.
3. Der SPA erstellt die Spielpläne und hat die Einhaltung der Spielpläne sowie der Spielordnung durchzusetzen.
4. Der SPA hat über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden.

§ 3 Spielbetrieb der BSGen

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die ordentliche Mitgliedschaft in der FVF.
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung der FVF.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels der von der FVF erstellten Meldebögen. Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens entscheidet der SPA, ob die Mannschaften der betroffenen BSG noch berücksichtigt werden kann. Ggf. kann der SPA solche BSGen auch in die unterste Spielklasse versetzen.
5. Wichtig für alle BSGen sind die Angaben im Meldebogen über mögliche Tage und Zeiten, zu denen man aus dienstlichen Gründen nicht spielen kann, um Spiele bei Verhinderung nicht als verloren werten zu müssen.
6. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird vom SPA durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan der FVF veröffentlicht.
7. In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.

§ 4 Pflicht-, Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungsspiele.
2. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel.
3. Pokalspiele werden vom SPA zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
4. Wiederholungsspiele sind Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung des SPA oder durch einen Beschluss der FVF wiederholt werden müssen.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

5. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele sind Spiele, die von BSGen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Diese BSGen gelten dann als Veranstalter. Diese Spiele unterstehen nicht der Aufsicht der FVF und werden in Verantwortung der beteiligten BSGen durchgeführt. Schiedsrichter werden durch die FVF nicht angesetzt. Wird ein Freundschafts-, Hallen- oder Turnierspiele von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichtereinsatzstatistik. Die Spesenordnung für Schiedsrichter findet keine Anwendung.

6. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und nicht besonders amtliche Veranstaltungen der FVF entgegenstehen.

7. Die FVF führt eine Hallenmeisterschaft durch. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Jede BSG kann sich termingerecht zur Hallenmeisterschaft anmelden. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

§ 5 Spielberechtigung

Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass. Die BSG ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 6 Spiel- und Altersklassen

1. Die Staffel- und Mannschaftszahl der jeweils Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres vom SPA festgelegt.

2. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist auf Antrag zulässig.

3. Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA, mit Zustimmung des Vorstandes, weitere Fußballspielarten (z.B. Futsal) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.

4. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

a) Herren und Frauen mit Spielern, die am Spieltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Weitere Altersklassen.

§ 7 Spieljahr und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt nach Ende der Schulsommerferien und endet in der Regel vor den Schulsommerferien des Folgejahres. Sofern Spielansetzungen außerhalb dieser Zeit notwendig werden, kann der SPA abweichende Regelungen treffen.

2. Bei Ozon-Smog Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.

§ 8 Allgemeines Verhalten der BSGen, Mannschaften und Spieler

1. Die gastgebende Mannschaft ist für Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich und hat ggf. die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Ordner zu stellen. Auch die Gastmannschaft ist verpflichtet, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten Beistand zu leisten und hat die Verantwortung für ihre Mitglieder.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

2. Beide Mannschaften sind verpflichtet, sich nach Beendigung des Spiels im Mittelkreis beim Schiedsrichter einzufinden, um sich dort ordnungsgemäß zu verabschieden, den Spielstand entgegenzunehmen und ggf. einen Sportgruß auszubringen.

§ 9 Spielkleidung

1. Die Spieler einer Mannschaft haben einheitliche Sportkleidung zu tragen. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht. Thermohosen sind gestattet. Es ist wünschenswert, dass die Farben der Thermohosen und der Sporthosen übereinstimmen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die sich in den Farben von denen der anderen Spieler und vom Schiedsrichter unterscheidet.

2. Sind die Spieler beider Mannschaften anhand der Spielkleidung nicht ausreichend zu unterscheiden, so hat die gastgebende Mannschaft auf Anordnung des Schiedsrichters ihre Spielkleidung zu wechseln oder so zu verändern, dass dem Schiedsrichter eine ausreichende Unterscheidung beider Mannschaften ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Schiedsrichter kann die Durchführung des Spiels verweigern, wenn die Mannschaft innerhalb einer angemessenen Frist seiner Aufforderung nicht nachkommt.

3. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, so hat die erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln.

4. Alle Mannschaften sind verpflichtet, Nummern auf dem Trikot zu tragen. Die Spieler sind unter der entsprechenden Nummer im Spielbericht einzutragen.

5. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt.

§ 10 Pflichten der Platzvereine

1. Der Gastmannschaft sowie dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichterassistenten ist ferner ein verschließbarer Umkleeraum zur Verfügung zu stellen.

2. Ferner hat die gastgebende Mannschaft zu jedem Spiel einen Verbandskasten zur Verfügung zu halten und/oder auf andere Weise für die Leistung Erster Hilfe bei Sportunfällen Sorge zu tragen.

3. Die Heim-BSGen sind verpflichtet, die Spielberichte der Pflichtspiele im Original an den SPA zu schicken oder zu übergeben. Vorab soll der Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel an den SPA gesandt werden. Dies kann in elektronischer Form (Handyfoto, Scan, Upload via Homepage usw.) geschehen.

4. Zu allen Pflichtspielen hat die gastgebende Mannschaft einen den Regeln entsprechenden ordnungsgemäßen Spielplatz und drei Spielbälle zur Verfügung zu stellen. Hält der Gegner Spielplatz oder Spielball für nicht den Regeln entsprechend, so kann er vor Spielbeginn beim Schiedsrichter Einspruch erheben. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten. Wenn der Schiedsrichter den Einspruch für unberechtigt hält, so hat das Spiel zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beginnen. Sieht der Schiedsrichter den Einspruch als berechtigt an, so kann er der gastgebenden Mannschaft eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einräumen; ggf. kann er die Austragung des Spiels verweigern. Er hat den Vorfall auf dem Spielbericht zu vermerken.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

§ 11 Spielerpässe

1. Die TOL der jeweiligen Mannschaften haben dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels die Spielerpässe unaufgefordert zu übergeben und sie nach Beendigung des Spiels wieder abzuholen.
2. Die TOL oder Spielführer haben die Spielberechtigung der Spieler der eigenen Mannschaft vor Spielbeginn mit ihrer Unterschrift auf dem Spielformular zu bestätigen. Spieler ohne Spielerpass oder Ersatzbescheinigung dürfen in dem Spiel nicht eingesetzt werden.
3. Nachträgliche Einsprüche gegen die Eintragungen auf dem Spielbericht sind nicht zulässig. Die gegebene Unterschrift entlastet allerdings nicht von der Bestrafung wegen nachweislich falscher Angaben.
4. Bestehen Zweifel an der Spielberechtigung ist der Schiedsrichter für evtl. Identitätsüberprüfungen hinzuzuziehen.
5. Zur Identitätsüberprüfung gilt jeder Ausweis der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist.
6. Erscheint ein/e Spieler/innen nicht zur Passkontrolle, so wird das Spiel seiner Mannschaft als verloren gewertet.
7. Legt ein/e Spieler/in beim Schiedsrichter kein Legitimationspapier mit Lichtbild vor und wurde im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet.
8. Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe (z. B. Fotokopie) sind wie fehlende Spielerpässe zu behandeln.
9. Spieler/innen, die während des Spiels eingewechselt werden, sich aber nicht namentlich auf dem Spielbericht befinden, müssen nach dem Spiel unaufgefordert in Spielbericht nachgetragen werden.
10. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen. Sollten Spielerpässe fehlen und eine Mannschaft dadurch nicht antreten können, ist der Grund auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Spieler müssen dann zwingend auf dem Spielbericht unterschreiben und ihr Geburtsdatum angeben.

§ 12 Spielbericht

1. Vor jedem Pflichtspiel ist ein Spielbericht von der gastgebenden Mannschaft unter Verwendung des amtlichen Spielberichtsformulars zu fertigen. Liegt kein amtliches Spielformular vor, ist ein Ersatz-Spielbericht zu erstellen, der alle relevanten Daten enthält. Der Spielbericht ist vor dem Spiel ausgefüllt dem Schiedsrichter zu übergeben. Die BSGen und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen bestätigen die Spielführer oder TOL mit ihrer Unterschrift auf dem Spielbericht.
2. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben. Hält der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Nur der Spielführer und der TOL hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.
3. Nach dem Spiel bekommt der jeweilige Heim-TOL den Spielbericht mit den eingetragenen Daten des Schiedsrichters zurück und ist dafür verantwortlich, diesen der FVF zu übergeben.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

§ 13 Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er muss durch eine Armbinde besonders gekennzeichnet sein. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.

§ 14 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.
2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - a) starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die halbe Spielfeldlänge,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichterassistenten,
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
 - e) Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
 - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer,
 - g) bei Ozon und / oder Smog Alarm,
 - h) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter abzubrechen, wenn der Spielführer einer Mannschaft, die nur noch über weniger als 7 (bei Kleinfeld weniger als 5) spielbereite und spielfähige Spieler auf dem Spielfeld verfügt und sportlich (vom Ergebnis her) zurückliegt, dies verlangt. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für die gegnerische Mannschaft gewertet, mindestens jedoch mit einer 6-Tore-Differenz. Gleiches gilt für ein vorzeitiges Ende wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners.
3. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane der FVF das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

C. Pflichtspiele

§ 15 Spielansetzungen

1. Die Spielpläne werden vom SPA erstellt.
2. Alle Ansetzungen werden zeitnah auf unserer Homepage veröffentlicht. Diese ist regelmäßig von den jeweiligen TOL zu überwachen. Die Ansetzungen auf unserer Homepage sind verbindlich.
3. Jedes Pflichtspiel hat grundsätzlich an dem vom SPA angesetzten Termin stattzufinden.
4. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich oder nicht mit mindestens sieben spielberechtigten Spielern (fünf spielberechtigten Spielern auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Das Spiel wird nicht angepiffen und gilt als nicht angetreten.

5. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.

6. Pflichtspiele die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip vom SPA zu werten.

7. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat der SPA nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.

8. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles abzubrechen.

9. Vom Spieltermin abweichenden Spieltage oder Spielabsagen können nur vom SPA vorgenommen werden.

10. In der Regel finden die Spiele der FVF im BSVB e.V. montags bis freitags zwischen 18 und 22 Uhr statt. Am Samstag sollten die Spiele von 9 bis 18 Uhr stattfinden. Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, an Sonntagen zu spielen.

11. Eine Bitte um Spielverlegung ist spätestens vier Werktage vor dem Spiel dem Gegner und SPA begründet mitzuteilen. Erfolgt die Bitte zu spät oder der Gegner oder SPA stimmt nicht zu, hat das Spiel wie geplant stattzufinden oder der Bittsteller muss auf die Austragung verzichten.

12. Ausgefallene Pflichtspiele werden vom SPA neu angesetzt.

13. Ist eine BSG durch höhere Gewalt oder durch zwingende Gründe verhindert, zum angesetzten Termin eine Mannschaft zu stellen, so hat sie dies unverzüglich dem SPA und dem Spielgegner anzuzeigen und gleichzeitig beim SPA die Verlegung des Spiels auf einen anderen Termin zu beantragen.

14. Bei zu spät erfolgter Benachrichtigung ist dem Platzverein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.

7

§ 16 Punktspiele

1. Die Punktspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspiel durchgeführt.

2. Mannschaften können bis maximal in die Spielklasse aufsteigen, in der die erste Mannschaft spielt. Diese Spielklasse muss aber mindestens mit zwei Staffeln spielen.

§ 17 Spielwertung bei Punktspielen

1. Das Spiel wird grundsätzlich mit drei Pluspunkten für die siegreiche und null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet. Bei einem unentschiedenen Ergebnis erhalten beide Mannschaften einen Punkt.

2. Maßgeblich für alle Platzierungen sind in der Reihenfolge:

1. Punkte
2. Tordifferenz
3. Zahl der erzielten Tore
4. direkter Vergleich
5. geringere Anzahl an roten Karten
6. geringere Anzahl an gelben Karten
7. Los



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

§ 18 Spielwertung in besonderen Fällen

1. Über die Spielwertung entscheidet der SPA. Die schuldige BSG kann danach mit Punktabzügen, oder bei schwerwiegenden Verstößen mit Zurückversetzung in eine niedrigere Spielklasse bestraft werden. Für einen Verstoß können nicht mehrere der genannten Strafen nebeneinander verhängt werden.

2. Ein angesetztes Spiel ist für die Mannschaft als verloren zu werten, wenn sie auf die Austragung des Spiels verzichtet. Der Verzicht muss in der Regel vier Tage vor dem vorgesehenen Spieltermin dem SPA und dem Spielgegner bekannt gegeben werden.

3. Mannschaften, die zu einem ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspiel nicht antreten oder verzichten, wird dieses Spiel durch Bescheid des SPA ohne mündliche Verhandlung mit null Punkten und 0:6 Toren gewertet.

4. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.

5. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele 0 : 6 gegen sie und 6 : 0 für den Gegner gewertet. Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten.

6. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

7. Ein Spiel wird außerdem einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie

a) durch verspäteten oder mangelhaften Aufbau des Spielfeldes oder Nichtstellen des Spielballes den Spielbeginn verhindert oder das Spiel nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,

b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter oder ausgewiesenen Ersatzschiedsrichter zu spielen,

c) sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, einheitliche Spielkleidung zu tragen oder eine Spielkleidung anzulegen, durch die sie sich ausreichend vom Spielgegner unterscheidet,

d) mit weniger als sieben spielberechtigten Spielern (fünf spielberechtigten Spieler auf Kleinfeld) antritt,

e) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 13 Ziffern 6 und 7 verstößt,

f) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,

g) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der unter a. bis f. aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen. Als Nichtantreten werden die Verstöße unter den Punkten a. bis d. gewertet.

8. Mannschaften oder BSGen, die von der FVF vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgen



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

den Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

9. Mannschaften die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

10. Mannschaften die an einem oder mehreren Spielen in den letzten zwei Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch den SPA zu Beginn des Folgejahres jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Spiel abgezogen.

11. Bei Einsprüchen gegen die Wertung durch den SPA entscheidet der Rechtsausschuss.

§ 19 Pokalspiele

1. An Pokalspielen können sich alle BSGen mit allen Mannschaften beteiligen.

2. Die Pokalspiele werden nach Losentscheid gepaart, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Die jeweiligen Pokalsieger werden in Ausscheidungsspielen nach dem K.-o.-System ermittelt.

3. Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl kann eine Ausscheidungsrunde durchgeführt werden.

4. Die BSGen können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Der SPA ist darüber zu informieren.

5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet der SPA nach dem Verschuldensprinzip und der bereits ausgeloste Gegner erreicht kampfflos die nächste Runde.

6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrecht.

7. Endet ein Pokalspiel unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.

8. Gewinnt eine Mannschaft einen der Pokalwettbewerbe dreimal in Reihenfolge oder fünfmal mit Unterbrechungen, verbleibt die Trophäe im Besitz der BSG.

9. Für die Endrunde (Pokalendspiele) übernimmt die FVF alle Rechte und Pflichten der gastgebenden BSG, soweit sie die Gestaltung des Spieles, wie Plakatierung, Sportplatzbeschaffung, Spieltag, Uhrzeit, Schiedsrichter u. a. betreffen.

§ 20 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls der SPA nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 21 Spielleitung durch Schiedsrichter

1. Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den Schiedsrichterausschuss.

2. Die für Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind von der Heim-BSG vor dem Spiel zu erstatten.

3. Der SR entscheidet, ob ein angesetztes Pflichtspiel bei extremer Wetterlage durchgeführt wird. Auf dem Spielformular muss der Grund für den Spielausfall angegeben werden.

4. Im Falle eines verspäteten Verzichts oder eines Nichtantretens ist die verzichtende oder nicht angetretene BSG auf schriftlichen Antrag der anderen BSG, der an den SPA zu richten ist, zur Erstattung der Schiedsrichterspesen verpflichtet.



Spielordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

5. Der SR hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden.

6. Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte SR nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn müssen sich die beteiligten BSGen auf einen anderen SR einigen. Die Einigung erfolgt auf diesem Wege:

a) Ist ein neutraler SR anwesend, leitet der das Spiel. Sind mehrere neutrale SR anwesend, bestimmt die Gast-BSG den SR.

b) Sind SR anwesend, die den beteiligten BSGen angehören, hat der SR der Gast-BSG das Vorrecht, das Spiel zu leiten.

c) Sind keine SR anwesend, bestimmt die Gast-BSG den Ersatz-SR, der einer BSG angehören muss.

Verzichtet die Gast-BSG auf sein Vorschlagsrecht zu a bis c, so geht dieses auf die Heim-BSG über. In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines SR nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.

7. In allen Fällen muss bei Einigung auf einen Ersatz-SR vor dem Spiel die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich bestätigt werden. Eine BSG ist nicht berechtigt einen SR abzulehnen.

8. Stehen für ein Spiel neutrale SR-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide BSGen auf Wunsch des SR je einen SR-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten SR über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

§ 22 Ausscheiden von Mannschaften

1. Verliert eine Mannschaft innerhalb eines Spieljahres drei Pflichtspiele durch Verzicht oder Nichtantreten, so kann sie durch den SPA vom weiteren Pflichtspielbetrieb ausgeschlossen werden.

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder vom Spielbetrieb gestrichen, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:

a) Wird die Mannschaft vor Ablauf der Hinrunde abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.

b) Wird die Mannschaft in der Rückrunde abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit 3 Punkten und 6 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet. Bei Neuanschaffung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.

§ 23 Auf- und Abstiegsregelung

1. Die Auf- und Abstiegsfrage wird vor Beginn der Saison vom SPA festgelegt und im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

2. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.

3. Die Regelung für das jeweilige Spieljahr kann geändert werden, wenn sich infolge einer Änderung der Zahl der gemeldeten oder teilnehmenden Mannschaften hierzu die Notwendigkeit ergibt.



D. Strafen und Feldverweis

§ 24 Strafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung kann der SPA Ordnungsstrafen aussprechen. Grundsätzlich wollen wir keine Geldstrafen wegen verschuldeter Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung aussprechen, dafür aber empfindliche Strafen im Sinne von Punktabzügen oder Sperren.

Unsportliches Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung und Verstöße gegen den sportlichen Anstand, die im Zusammenhang mit einem Spiel begangen werden, sind zu bestrafen. Dieses gilt auch für Hallenturniere und alle sonstige Spiele, die von der FVF veranstaltet werden. Die Strafen für Vergehen sind zum Teil noch nicht festgelegt und werden derzeit von Fall zu Fall entschieden.

§ 25 Feldverweis

1. Ein vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für das nächste stattfindende Spiel in diesem Wettbewerb gesperrt. Ist noch kein Beschluss erfolgt, ist der Spieler vorläufig bis zu einem Beschluss wieder spielberechtigt.

2. Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspieles, einschließlich eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Mannschaften der FVF.

§ 27 Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 gültig.